

1 Kommentar zu einem Bundesgesetz über Kulturförderung des Bundes

Das vorliegende Kulturförderungsgesetz (KFG) ist ein wichtiger Schritt für das kulturelle Leben der Schweiz. Erstmals wird im Bereich der Kultur die Zusammenarbeit insbesondere von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden, aber auch mit kulturellen Organisationen und privaten Kulturförderern auf gesetzlicher Stufe geregelt. Darüber hinaus sieht das KFG Vierjahrespläne für die bundesstaatliche Kulturförderung in allen Förderbereichen vor. Dieses Vorgehen ermöglicht erstmals eine systematische Gesamtschau und Evaluation der kulturellen Fördertätigkeit des Bundes. Kulturförderung wird so zu einem überschaubaren Politikbereich und zu einem fassbaren Diskussionsthema für alle gesellschaftlichen Kräfte.

Die Rolle des Bundes in der Kulturförderung findet ihren Ausdruck in Artikel 69 der Bundesverfassung (BV) sowie in anderen Artikeln der Bundesverfassung. So etwa in der Zweckbestimmung von Artikel 2 Absatz 2 BV, wonach die Eidgenossenschaft unter anderem die „kulturelle Vielfalt des Landes“ fördert. Artikel 4 BV hält die vier Landessprachen fest. Artikel 18 BV gewährleistet die Sprachenfreiheit. Artikel 21 statuiert die Kunstfreiheit. Artikel 35 BV verpflichtet zur Verwirklichung der Grundrechte. Zu beachten sind die Diskriminierungsverbote im Hinblick auf die Respektierung kultureller Vielfalt (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie die kulturellen Aspekte der politischen Partizipation (Art. 34 und 39). Unter den Sozialzielen in Artikel 41 ist vor allem Abs. 1 lit. g zu erwähnen, wonach Bund und Kantone sich dafür einsetzen, „dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden“. Kompetenzen im Kulturbereich regeln die Artikel 66 BV und Artikel 67 BV (Ausbildung, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung), Artikel 70 BV (Sprachen), Artikel 71 BV (Film), Artikel 78 BV (Natur- und Heimatschutz) und Artikel 93 Abs. 2 BV (Programmauftrag der elektronischen Medien). Diese kulturell relevanten Erlasse verpflichten die Eidgenossenschaft, kulturelle Gehalte nicht nur bei der Ausgestaltung der bundesstaatlichen Kulturförderung, sondern auch bei der Regelung anderer Politikbereiche zu berücksichtigen (Kulturverträglichkeit).

Das Bundesgesetz über Kulturförderung (KFG) macht das gesamte System der bundesstaatlichen Kulturförderung steuerbar. Es regelt zudem jene Bereiche und Formen der Kulturförderung, für die keine Spezialerlasse bestehen oder für die Spezialerlasse in Vorbereitung sind. Es muss mit den Spezialerlassen für die anderen Gebiete der Kulturförderung kompatibel sein. Solche Spezialerlasse werden in Artikel 1 Absatz 2 aufgezählt. Weitere Gesetze, die ebenfalls kulturelle Belange regeln, aber vom KFG unabhängig bleiben sollen, sind etwa das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, das Urheberrechtsgesetz (URG), das Steuerrecht und das Arbeitsrecht.

Das Gesetz drückt die partnerschaftliche Handlungsweise des Bundes – vor allem in Bezug auf Kantone, Städte und Gemeinden – aus und verknüpft entsprechend das System der bundesstaatlichen Kulturförderung mit den Systemen der Kantone, Städte und Gemeinden.

Schliesslich stellt das Gesetz Regeln auf, wie die Kulturförderung des Bundes weiterentwickelt und welche gesellschaftlichen Kräfte dabei mitwirken sollen.

In diesem Sinn soll das Gesetz folgende Aufgaben erfüllen:

- Es setzt die Ziele für die Kulturförderung des Bundes.
- Es umschreibt die Grundsätze der Kulturförderung des Bundes in allen Sparten und Ausdrucksformen und bestimmt die Handlungsweise des Bundes (Regeln der Zusammenarbeit mit Kantonen, Städten und Gemeinden sowie mit kulturellen Organisationen und Privaten).
- Es regelt die Kulturförderung in jenen Bereichen und Formen, für die kein besonderer Erlass besteht oder keine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt (zum Beispiel bildende Kunst oder Design) oder vorbereitet wird (zum Beispiel Entwurf Sprachengesetz).
- Es bestimmt, wie weit seine Ziele und Grundsätze der Kulturförderung auch in den Spezialerlassen Anwendung finden sollen, und ändert diese entsprechend ab.
- Es regelt die Mitwirkung bei seiner Weiterentwicklung und Ausführung.
- Es bestimmt Aufgaben und Zuständigkeit der Bundesstellen und nahestehender Institutionen sowie deren Zusammenarbeit (Bundesamt für Kultur BAK, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Kulturgüterschutz Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS/Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Stiftung).

1.1 Gliederung

Der Gesetzesentwurf enthält 39 Artikel und ist in drei Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel umfasst die allgemeinen Bestimmungen, namentlich Geltungsbereich, Begriffe und Zweck des Gesetzes, die Rahmenbedingungen, die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden und Privaten sowie das gesamtschweizerische Interesse. Das zweite Kapitel regelt die Massnahmen der Kulturförderung in den Bereichen „Kulturschaffen und Vermittlung“, „kulturelles Erbe“ sowie „Kulturaustausch“. Das dritte Kapitel ist der Durchführung des KFG gewidmet. Es regelt die Finanzierung und ihre Formen, die Förderkonzepte und ihre Überprüfung, die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie die Schlussbestimmungen, die die Änderungen bestehender Erlasse umfassen. Zur Mechanik der einzelnen Akteure, vgl. Anhang „BV 69 KFG - wer macht was?“

1.2 Titel und Ingress

Der Titel des Gesetzes weist auf dessen Gehalt hin, die Regelung der Kulturförderung des Bundes.

Der Ingress nennt mit Artikel 69 BV die verfassungsrechtliche Grundlage, auf die sich das Gesetz abstützt.

1.3 Erstes Kapitel: Allgemeines (Art. 1-6)

Kapitel 1 umschreibt in Artikel 1 der Geltungsbereich, in Artikel 2 die Begriffe, in Artikel 3 der Zweck, in Artikel 4 die Rahmenbedingungen, in Artikel 5 die Zusammenarbeit mit den anderen föderalistischen Ebenen und mit den Privaten und in Artikel 6 das gesamtschweizerische Interesse.

Geltungsbereich (Art. 1)

Der Geltungsbereich des Kulturförderungsgesetzes ist die Regelung der Kulturförderung des Bundes. Diese baut auf der *Zusammenarbeit* mit den Kantonen sowie mit den Städten und Gemeinden auf (Art. 5; Art. 21 Abs. 2) und schafft einen *Zusammenhang* der Kulturfördermassnahmen durch auf vier Jahre ausgelegte Gesamtkonzepte mit Förderschwerpunkten (Art. 23). Der Focus richtet sich dabei auf die Unterstützung Dritter (Kantone, Städte, Gemeinden, private Kulturförderer, kulturelle Institutionen, kulturelle Organisationen, Kulturschaffende und deren jeweiligen Zusammenschlüsse). Dazu gehören namentlich das Erreichen des in Artikel 3 ausgeführten Zwecks durch die Massnahmen in den Artikeln 7 bis 20.

Vorbehalten bleiben gemäss Artikel 1 Absatz 2 Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz¹ Landesbibliotheksgesetz², Landesmuseumsgesetz (in Revision)³, Filmgesetz⁴, Jugendförderungsgesetz⁵, Pro Helvetia-Gesetz (in Revision)⁶, Natur- und Heimatschutzgesetz⁷, Sprachengesetz (in Vorbereitung)⁸, Kulturgütertransfergesetz⁹.

Begriffe (Art. 2)

Das vorliegende Gesetz sieht sich dem Kulturbegriff des Europarates verpflichtet, der sich auf die Kulturdefinition der UNESCO Weltkonferenz in Mexiko (1982) beruft: „Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.“¹⁰ Dieser Kulturbegriff bildet den Verständnishorizont des Gesetzes, das sich bei aller Offenheit für zukünftige Herausforderungen auf die traditionellen Gebiete der Kulturförderung in der Schweiz -

¹ SR 418.0

² SR 432.21

³ SR 432.31

⁴ SR 443.1

⁵ SR 446.1

⁶ SR 447.1

⁷ SR 451

⁸ SR 4..

⁹ SR 444.1

¹⁰ Weltkonferenz über Kulturpolitik. Schlussbericht der von der UNESCO vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt veranstalteten internationalen Konferenz, hrsg. v. d. Deutschen UNESCO-Kommission, München (K: G: Saur) 1983 (UNESCO-Konferenzberichte Nr. 5), S. 121; http://www.unesco.org/culture/laws/mexico/html_fr/page1.shtml; http://www.unesco.org/culture/laws/mexico/html_eng/page1.shtml

Pflege des kulturellen Erbes, Förderung des Kulturschaffens, der Kulturvermittlung und des Kulturaustauschs im Inland und mit dem Ausland – ausgerichtet.

Der vorliegende Kommentar geht von der Annahme aus, dass die Begriffe „fördern“ und „unterstützen“ werden im Gesetz wie im Kommentar synonym behandelt. Ihm liegt das Verständnis zugrunde, dass es keinen klaren Auftrag gibt, die Musik oder die (bildende) Kunst stärker als andere Kunstsparten zu fördern, auch wenn Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung „Kunst und Musik“ hervorhebt.¹¹ Deswegen umfasst Begriff „Kunst“ sowohl im Gesetz wie im Kommentar alle Bereiche der Kunst in einem weiten Sinn.

Der Bund unterstützt in seinem Kompetenzbereich das professionelle Kunstschaffen auf professioneller und auf Amateurebene in allen Sparten und zeichnet herausragende Leistungen aus. Er fördert kulturelle Vorhaben und Anlässe sowie herausragende Kultureinrichtungen. Er trägt zur Vorsorge der Künstlerinnen und Künstler bei. Künstlerinnen und Künstler meint den Berufsstand professionell tätiger Kunstschaffender. Der Bund unterstützt kulturelle Organisationen und zieht sie bei der Gestaltung der Förderkonzepte (Art. 23 Abs. 1) und ihrer Evaluation (Art. 24) bei. Der Bund trägt selbst zur Kulturvermittlung bei und unterstützt die Vermittlungstätigkeit von Dritten. Er unterstützt Sprach- und Kulturgemeinschaften, Forschungsinstitutionen und Kompetenzzentren (Art. 2 Abs. 2 Bst. a).

Der Bund pflegt das kulturelle Erbe der Schweiz durch Sammeln, Sichern, Inventarisieren, Erforschen, Zugänglichmachen und Vermitteln. Er entwickelt eine Politik zur Erhaltung des nationalen Gedächtnisses und beantwortet damit die Frage, wer sammelt und sichert was und wie und mit welchen Mitteln. Er definiert allgemeingültige Standards in Bezug auf Inventarisierung, Konservierung, Digitalisierung und Kooperation unter den Sammlungsinstitutionen und trägt zur systematischen Erhaltung audiovisueller Werke bei. Der Bund regelt den internationalen Kulturgütertransfer, soweit er die Schweiz berührt, und hilft, das Kulturerbe anderer Länder zu respektieren. Er erwirbt wichtige Werke der schweizerischen Kultur im In- und Ausland (Art. 2 Abs. 2 Bst. b).

Die Kultur der Schweiz bezieht ihren Reichtum aus der Vielfalt des Landes und aus ihrer internationalen Vernetzung mit Kulturen anderer Länder. So fördert der Bund den Kulturaustausch in der Schweiz wie den mit dem Ausland. Einerseits fördert der Bund den Kulturaustausch zwischen den in der Schweiz vertretenen Kulturen. Dies geschieht etwa durch die Erleichterung des Zugangs zu den Kulturen oder durch den Ausgleich zwischen regional, sozial und kulturell unterschiedlich gestellten Regionen. Der Bund unterstützt die kulturellen Minderheiten in der Schweiz und immigrierte Sprach- und Kulturgemeinschaften sowie die Fahrenden, um so das Zusammenleben aller in der Schweiz zu fördern. Andererseits verstärkt der Bund seine kulturellen Aktivitäten im internationalen Bereich. Der Bund misst den kulturellen Dimensionen der Aussenpolitik Gewicht bei. Kultur ist integrativer Bestandteil der Aussenpolitik der Schweiz. Die kulturelle Aussenpolitik wirkt sich wiederum auf den Umgang mit ausländischen Kulturen in der Schweiz aus im Inland (Art. 2 Abs. 2 Bst. c).

¹¹ Raschèr/Christen/Tribolet: Kulturförderung des Bundes – Chancen und Grenzen des neuen Kulturartikels, in: AJP/PJA 9/2001 1035ff.

Zweck (Art. 3)

Der föderalistische Staatsaufbau verpflichtet den Bund, die kulturelle Vielfalt zu stärken wie den Zusammenhalt des Landes zu festigen.

Mit seiner Kulturförderung will der Bund zur Gestaltung der Identität der Einzelnen in der Gesellschaft und zum Verständnis der eigenen Herkunft beitragen. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Beteiligung am öffentlichen Leben zu stärken.

Die Kulturförderung des Bundes dient im Rahmen der Aussenpolitik der schweizerischen Interessenwahrung, fördert den Dialog mit ausländischen Kulturen und leistet einen Beitrag zur Friedensförderung.

Rahmenbedingungen (Art. 4)

Der Staat garantiert nach Artikel 21 BV die Kunstfreiheit und stärkt im Rahmen des KFG die Bedingungen, die den Einzelnen ermöglichen, eigenverantwortlich Kultur zu schaffen, zu vermitteln und zu erfahren. Der Bund achtet im Rahmen seiner allgemeinen Tätigkeit und in der Gesetzgebung auf die besonderen Entstehungsbedingungen und Gegebenheiten kultureller Produktion sowie auf die ihrer Vermittlung. Zu den für die kulturelle Produktion und Vermittlung besonders wichtigen Regelungen gehört beispielsweise das Urheberrecht, das Steuerrecht oder das Stiftungsrecht. Weitere kulturrelevante Bereiche sind u. a. das Sozialversicherungsrecht, die Radio- und Fernsehgesetzgebung, das Mehrwertsteuergesetz und im Rahmen der Buchpreisbindung das Kartellgesetz.

Zusammenarbeit (Art. 5)

Zusammenarbeit ist ein Wesensmerkmal der Kulturförderung des Bundes. Um die Mittel wirksam einzusetzen, erfüllt der Bund seine Aufgaben grundsätzlich in Partnerschaft mit Kantonen, Städten und Gemeinden. Die Zusammenarbeit dieser Akteure ist auch in Artikel 21 Abs. 2 festgehalten. Vorrangig ist dabei die Zusammenarbeit mit den Kantonen, denen nach Artikel 69 Absatz 1 BV die primäre Verantwortung für die Kultur obliegt.

Der Ausdruck „... mit den Kantonen...“ in Artikel 5 Absatz 1 meint, dass sich die Massnahmen des Bundes und der Kantone soweit möglich nach einem gemeinsam aufgestellten, aber getrennt umgesetzten Konzept richten. Die Massnahmen können, müssen aber nicht gemeinsam getragen werden. Die bestehende Kulturförderung des Bundes wird mit dem Ziel einer systematisch-kohärenten Kulturförderung auf partnerschaftsbezogene Handlungsweisen hin überprüft. Neue Projekte werden darauf ausgerichtet.

Absatz 2 anerkennt, dass in der Regel die Städte die Hauptlast der Kulturfinanzierung leisten, namentlich durch Trägerschaft der grossen Einrichtungen, in hohem Masse aber auch zu Gunsten der Förderung von Projekten und Veranstaltungen. Deswegen berücksichtigt der Bund bei seiner Kulturförderung die Bedürfnisse der Städte (vgl. Art. 50 Abs. 3 BV) und der Gemeinden.

Absatz 3 macht deutlich, dass die Privaten – gemeint sind private Kulturförderer: Mäzene, Stiftungen, Sponsoren sowie andere kulturfördernde Institutionen oder Organisationen - in der Kulturförderung eine bedeutende Rolle spielen. Deswegen sucht der Bund auch die Absprache und Zusammenarbeit mit den Privaten.

Gesamtschweizerisches Interesse (Art. 6)

Der Begriff „gesamtschweizerisches Interesse“ wird weder in der Botschaft¹² noch in der parlamentarischen Beratung zum Kulturartikel näher erläutert. Die Verwendung der Begriffe „gesamtschweizerisch“, „gesamtschweizerische Bedeutung“ oder „gesamtschweizerisches Interesse“ in anderen Rechtsnormen (Art. 78 Abs. 3 BV; Art. 81 BV; Art. 2 Abs. 3 Jugendförderungsgesetz¹³; Richtlinien zur Unterstützung kultureller Organisationen¹⁴; Universitätsförderungsgesetz¹⁵; Art. 6 Abs. 2 Forschungsgesetz¹⁶) zeigt, dass diese Begriffe nicht isoliert interpretiert werden dürfen. Wesentlich ist immer der Kontext, die Frage, in welchem Zusammenhang von gesamtschweizerischem Interesse gesprochen wird. Ein räumlich-geografisches Kriterium kann in einzelnen Fällen ein Element sein.

Den verschiedenen Zwecken des KFG entsprechend, gibt es mehrere Begründungen des gesamtschweizerischen Interesses. Es kann sein die Einzigartigkeit, die hervorragende Qualität, die Eigenständigkeit und die Innovationskraft des Gebotenen. Dabei kann das Geförderte national oder international ausstrahlen oder eine der verschiedenen Kulturen und Sprachregionen der Schweiz besonders nachhaltig prägen. Weitere mögliche Kriterien für eine bundesstaatliche Förderung aufgrund des gesamtschweizerischen Interesses können ausserordentliche Leistungen auf den Gebieten der Vermittlung zwischen den Schweizer Kulturen, der Unterstützung des Zusammenhaltes der Landesteile, der Stärkung der kulturellen Identität der einzelnen Kulturen in der Schweiz oder der Förderung der Integration der Schweizer Sprach- und Kulturgemeinschaften sein. Von gesamtschweizerischem Interesse können auch Vorhaben sein, die besonders dazu geeignet sind, die Schweizer Kulturen im Ausland zu repräsentieren und bekannt zu machen, oder die sich besonders gut für den nationalen oder internationalen Kulturaustausch eignen. Deshalb sind alle bundesstaatlichen Massnahmen (2. Kapitel) auf ein gesamtschweizerisches Interesse ausgerichtet.

Gemäss Absatz 2 werden bei der Durchführung der Massnahmen die unterschiedlichen Verhältnisse und Anliegen verschiedener Sprach- und Kulturgemeinschaften und Regionen angemessen berücksichtigt (vgl. Art. 69 Abs. 3 BV).

¹² Botschaft über eine neue Bundesverfassung, BBI 1997 I 8 ff.

¹³ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit, SR 446.1.

¹⁴ Richtlinien über die Verwendung des Kredites zur Unterstützung kultureller Organisationen vom 16. November 1998 (Stand 1. Juli 2002), BBI 2002 5534).

¹⁵ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (UFG), SR 414.20.

¹⁶ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über die Forschung (FG), SR 420.1.

1.4 Zweites Kapitel: Massnahmen (Art. 7-20)

1. Abschnitt: Kulturschaffen und Vermittlung (Art. 7-16)

Kunstschaffen (Art. 7)

Mit Förderung und Auszeichnung des zeitgenössischen Kunstschaffens führt der Bund seine bisherige Förderpraxis fort. Indem er seine Massnahmen priorisiert, verstärkt er gezielt die Förderung namentlich in den Bereichen Film, bildende Kunst, Design, Musik, Theater, Tanz, Neue Medien und Literatur (einschliesslich Übersetzung). Die Förderkonzepte (Art. 21 Abs. 1 und Art. 23) setzen die Schwerpunkte der bundesstaatlichen Kulturförderung fest. Diese gestaltet der Bund komplementär zu jener der Kantone und Gemeinden.

Der Begriff „Bund“ meint alle Bundesstellen und nahestehenden Institutionen (vgl. Einleitung) und insbesondere das BAK als Einheit der Bundesverwaltung und die Stiftung Pro Helvetia ein, welche mit der Ausführung der Fördermassnahmen im Bereich des Kunstschaffens und der Kulturvermittlung beauftragt ist. Die Aufgabenteilung zwischen BAK und Pro Helvetia wird in den Artikeln 30 und 31 präzisiert.

Artikel 7 richtet sich vorrangig an Künstlerinnen und Künstler. Gemeint ist damit der Berufsstand professionell tätiger Kunstschaffender. Artikel 7 schliesst jedoch auch die Förderung von professioneller Arbeit von Künstlerinnen und Künstlern mit Laien ein. Beispielsweise wenn eine ausgewiesene Dirigentin mit dem Schweizer Jugendchor ein Konzert von gesamtschweizerischer Bedeutung einstudiert oder wenn ein namhafter Regisseur mit einer Auswahl von Trachten- und Jodlervereinen eine Theateraufführung von gesamtschweizerischer Bedeutung erarbeitet.

- Der Bund kann Werkbeiträge in allen zeitgenössischen Kunstsparten verfügen. Als Werkbeiträge gelten Beiträge, die anerkannten Künstlerinnen oder Künstlern ermöglichen, sich der Weiterentwicklung ihres künstlerischen Schaffens zu widmen. Interessierte Künstlerinnen und Künstler stellen entsprechende Gesuche an die zuständige Institution.
- Der Bund kann in allen zeitgenössischen Kunstsparten Projektbeiträge verfügen. Als Projektbeiträge gelten Beiträge, die helfen, eine Idee in einem konkreten Projekt zu realisieren. Interessierte Künstlerinnen und Künstler stellen entsprechende Gesuche an die zuständige Institution.
- Der Bund kann Aufträge in allen zeitgenössischen Kunstsparten vergeben, beispielsweise in den Bereichen Kunst am Bau oder Kunst im öffentlichen Raum oder für die Teilnahme an Internationalen Kunst- oder Designbiennalen, –triennalen oder –quadriennalen.

Die Vergabe von Werkbeiträgen, Projektbeiträgen und Aufträgen kann sowohl über Gesuchstellung als auch über die Teilnahme an Wettbewerben geschehen. Diese Wettbewerbe dienen als Auswahlverfahren für die Förderung und entsprechen nicht den Wettbewerben im Sinne von Absatz 3.

Der Bund kann Studienstipendien in allen zeitgenössischen Kunstsparten ausschreiben und verfügen (Art. 7 Abs. 2). Als Studienstipendien gelten Beiträge, die auf die konkrete Weiterbildung und künstlerische Befähigung der Künstlerinnen und Künstler zielen. Sie werden Künstlerinnen und Künstlern gewährt, die sich über einen solchen Grad künstlerischer Begabung und Entwicklung ausweisen, dass bei einer Verlängerung ihrer Ausbildung ein Erfolg für sie zu erwarten ist. Dazu gehören beispielsweise in der bildenden Kunst Jahresaufenthalte in den Ateliers des Bundes in New York oder in Berlin, im Design Jahresaufenthalte in den Ateliers des Bundes und in den Stagièrplätzen des Bundes im In- und Ausland. Die interessierten Künstlerinnen und Künstler bewerben sich bei der zuständigen Institution um die gewünschten Studienstipendien.

Der Bund kann Wettbewerbspreise ausrichten und herausragende Leistungen in allen Bereichen des Kunstschaffens auszeichnen (Art. 7 Abs. 3). Der Bund kann Wettbewerbspreise in allen zeitgenössischen Kunstsparten ausschreiben, beispielsweise im Rahmen der Wettbewerbe „Schönste Schweizer Bücher“ oder „Schweizer Plakat des Jahres“ oder des „Eidgenössischen Kunstwettbewerbs“. Diese Wettbewerbspreise sind eine staatliche Würdigung und Auszeichnung. Im Gegensatz zur Auszeichnung herausragender künstlerischer Leistungen werden Wettbewerbspreise an Künstlerinnen und Künstler in einer frühen Phase ihres Schaffens vergeben. Die Wettbewerbe in diesem Sinne sind nicht Auswahlverfahren für eine Förderung anderer Art, sondern mit dem ausgerichteten Preis die Förderung selbst (Selbstzweck). Die interessierten Künstlerinnen und Künstler, die interessierten Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler bewerben sich bei der zuständigen Institution um die gewünschten Wettbewerbspreise.

Mit der Auszeichnung herausragender Leistungen aus allen Bereichen des Kunstschaffens anerkennt der Bund die nationale und internationale Bedeutung eines Werkes, beispielsweise im Bereich bildende Kunst als „Meret Oppenheim Preis“. Die bisherige Praxis, Auszeichnungen in den Bereichen Literatur (Schiller Preis) und Theater (Reinhart-Ring) zu unterstützen, wird überprüft.

Mit Artikel 7 Abs. 4 verpflichtet sich der Bund, gleichzeitig mit der Vergabe von Förderbeiträgen an Künstlerinnen und Künstler (Art. 7 Abs. 1 Bst. a, b, c) einen Prozentsatz direkt an eine Vorsorgeeinrichtung zu zahlen. Die Höhe des Prozentsatzes legt der Bundesrat fest. Mit der Annahme des Förderbeitrages verpflichten sich die Beitragsempfänger, ihrerseits den gleichen Prozentsatz einzuzahlen. Künstlerinnen und Künstler meint den Berufsstand professionell tätiger Kunstschaffender. Die Vorsorgebeiträge des Bundes sind ausdrücklicher Wunsch der Kulturschaffenden und ihrer Organisationen.¹⁷ Mit den Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen zielt der Bund auf die Gleichstellung von freiberuflichen Kulturschaffenden mit denen in fester Anstellung. Mit dieser Massnahme übernimmt der Bund eine Vorreiterrolle, die vergleichbare Massnahmen der Kantone, Städte und Gemeinden nach sich ziehen soll. Bundesstaatliche Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 7 Abs. 4 KFG werden zusätzlich zum Förderbeitrag ausgerichtet und bedingen eine Erhöhung des Kulturförderbudgets.

¹⁷ Vgl. Stellungnahmen der kulturellen Organisationen zur 2. Anhörung zum KFG vom 28. Mai 2003.

Vorhaben und Anlässe (Art. 8)

Der Bund kann kulturelle Vorhaben oder Anlässe alleine, in Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden oder Privaten initiieren, durchführen oder unterstützen. So zum Beispiel Landessausstellungen (Expo 02), Jubiläumsfeiern (150 Jahre Bundesstaat Schweiz), Festivals (Fest der Künste) oder Anlässe und Veranstaltungen, die für den Zusammenhalt des Landes wichtig sind. Das Eidgenössische Finanzdepartement wird eine Weisung ausarbeiten, worin alle erforderlichen Bestimmungen für eine sorgfältige Bereitstellung der Entscheidungsgrundlagen sowie für eine planmässige Durchführung von Grossanlässen zusammengeführt sind.¹⁸ Die Unterstützung grosser kultureller Vorhaben, Anlässen oder Projekte bedarf eines ausführlich begründeten einfachen Bundesbeschlusses (Art. 163 BV und Art. 4 GVG).

Herausragende Kultureinrichtungen (Art. 9)

Die bundesstaatliche Unterstützung herausragender Kultureinrichtungen (z.B. Theater, Orchester Museen) zielt auf einzigartige und qualitativ herausragende Kultureinrichtungen mit nationaler und internationaler Ausstrahlung. Diese Massnahme dient der Entlastung der betroffenen Kantone und Städte. Die kumulativen qualitativen und quantitativen Kriterien für die Unterstützungswürdigkeit einer Kulturinstitution sind:

- Einzigartigkeit auf ihrem Gebiet
- herausragende Qualität des Gebotenen (Werk, Interpretation oder Vermittlung)
- nationale und internationale Ausstrahlung (Publikum, Medien und Fachwelt)

Die Einzigartigkeit der in Frage kommenden Kulturinstitutionen muss mit einer herausragenden Qualität des Gebotenen zusammenfallen, ein nationales und internationales Publikum anziehen, von in- und ausländischen Medien sowie von der in- und ausländischen Fachwelt wahrgenommen werden. Die nationale und internationale Ausstrahlung setzt sich zusammen aus Publikums- und Medienresonanz sowie der Beachtung innerhalb der Fachwelt. Dabei ist nicht ein einzelnes Kriterium entscheidend, sondern die Gesamtsumme der Beachtung durch Publikum, Medien und Fachwelt.

Welche herausragenden Kulturinstitutionen der Bund unterstützt, legen die Vierjahrespläne (Art. 21 und Art. 23) fest. Eine Leistungsvereinbarung zwischen Bund, dem betroffenen Kanton sowie der betroffenen Gemeinde oder Stadt legt fest, zu welchen Zwecken (Investitionen oder Betrieb der Institution) die Bundesunterstützung verwendet wird.

Eine bundesstaatliche Unterstützung herausragender Kultureinrichtung ist erst ab einem bestimmten Sockelbeitrag sinnvoll. Sie ist deshalb in besonderem Masse von der Finanzlage des Bundes abhängig.

¹⁸ Vgl. Antwort des Bundesrates vom 12.02.2003 auf das Postulat 01.3207 der GPK SR vom 27.02.2001 „Unterstützung von Grossanlässen durch den Bund. Schaffung eines Rahmgesetzes“.

Exkurs: Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)

Parallel, aber unabhängig vom Kulturförderungsgesetz wirft die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) die Frage nach dem Verhältnis der „Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung“ zu den „herausragenden Kultureinrichtungen“ auf. Während sich die Unterstützung aufgrund Artikel 69 BV auf den vertikalen Ausgleich (Würdigung der Einzigartigkeit, der herausragenden Qualität und der nationalen und internationalen Ausstrahlungskraft der Kulturbetriebe) richtet, zielt der NFA auf den horizontalen Ausgleich. Der NFA regelt den Finanzausgleich zwischen den Kantonen und schafft finanzpolitische Solidarität. Im Verhältnis des NFA zu Artikel 69 Abs. 2 BV ist klar, dass „überregionale Bedeutung“ nicht mit dem „gesamtschweizerischen Interesse“ gleich zu setzen ist. Eine Unterstützung aufgrund von Artikel 9 KFG kommt nur für jene Kultureinrichtungen in Frage, die über die Kategorie derjenigen von „überregionaler Bedeutung“ herausragen. Denkbar ist jedoch, dass eine Kulturinstitution oder ein Kulturereignis sowohl aufgrund des NFA als auch aufgrund des KFG unterstützt wird. Unterstützungen einer kulturellen Institution im Rahmen des NFA und Unterstützung aufgrund des KFG stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zueinander. NFA und KFG haben unterschiedliche Zwecke, Kriterien, Verfahren und Konsequenzen.

Vermittlung (Art. 10)

Vermittlung ergänzt die Kulturförderung durch das gezielte Schaffen einer Kontaktaufnahme zwischen den Kulturschaffenden bzw. ihren Werken und möglichen Publikumskreisen. Kulturvermittlung meint den zielgerichteten Umgang mit einem bestehenden Werk im Hinblick darauf, dieses Werk einzelnen Menschen bzw. einem Publikum näher zu bringen und verständlich zu machen - sowohl auf professioneller wie auf Amateurebene. Anders als der Kulturaustausch, der den Austausch zwischen den Kulturen in der Schweiz oder den Austausch mit dem Ausland meint (Art. 19 und 20 KFG), konzentriert sich Vermittlung auf die kulturellen Werke und ihre besonderen Publika. Im Gegensatz zur Unterstützung des Zugangs zur Kultur (Art. 11 Bst. a. KFG) richtet sich Vermittlung nicht an die Bevölkerung im Ganzen, sondern an die gewünschten Publikumsgruppen.

Vermittlung ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit beispielsweise der Theater, Museen und bei der Pflege des kulturellen Erbes. Vermittlung bedeutet beispielsweise die Unterstützung von Lesungen und Vorträgen von Schweizer Autorinnen und Autoren, Theaterschaffenden, Komponistinnen und Komponisten, Kunstschaffenden und Expertinnen und Experten im In- und Ausland. Auch die Arbeit der Stiftung Bibliomedia Schweiz kann als Beispiel für Vermittlungsarbeit dienen.

Bildungsmassnahmen (Art. 11)

Artikel 69 Abs. 2 BV gibt dem Bund die Möglichkeit, im Bereich der kulturellen Bildung und Ausbildung tätig zu werden. Er kann „Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern“. Das kann bedeuten:

- Bildung und Ausbildung in Kunst und Musik innerhalb von beliebigen Ausbildungsgängen aller Stufen;
- Die eigentliche Ausbildung zu einem künstlerischen Beruf;
- Ausserschulische Bildung und Ausbildung in Kunst und Musik;
- Die Aus- und Weiterbildung von Auszubildenden und Vermittelnden im Bereich der Kultur.

Kunst meint dabei nicht nur bildende Kunst, sondern in umfassendem Sinn alle Künste.

Zu beachten ist, dass es sich hier um eine mit der neuen Verfassung geschaffene zusätzliche Handlungsmöglichkeit des Bundes im Rahmen seiner Kulturförderung handelt; sie steht nicht in Konkurrenz zu den bestehenden bildungsrechtlichen Aufgaben des Staates: die diesbezüglichen Pflichten weder des Bundes noch der Kantone werden durch diese neue Fördermöglichkeit aufgehoben oder relativiert. Das Kulturförderungsrecht muss in Respektierung des Bildungsrechts verstanden und umgesetzt werden. Folglich ist es aus Gründen der Rechtsordnung wie der praktischen Wirksamkeit geboten, den Primat des Bildungsrechts – jenes des Bundes wie der Kantone – konsequent zu beachten; was der Staat (unabhängig von der föderalen Stufe) aufgrund bildungsrechtlicher Bestimmungen selber zu veranstalten bzw. gegenüber Dritten zu gewährleisten verpflichtet ist, kann nicht wegen Artikel 69 Abs. 2 BV zu einer Option der (Kultur-)Förderung mutieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht deshalb davon aus, dass der Bund seine bildungs- und ausbildungsbezogenen Fördermöglichkeiten aufgrund des Kulturartikels auf allen Stufen und in allen Bereichen des Bildungswesens im ausserschulischen Bereich wahrnehmen, also ausserschulisches Lernen unterstützen soll. Diese Förderung der kulturellen Ausbildung ausserhalb der Schule steht in enger Verbindung mit der Nachwuchsförderung. Entsprechende Bedürfnisse und Bestrebungen sind zahlreich. Beim Einsatz der beschränkt verfügbaren Mittel werden Schwerpunkte gebildet werden müssen. Folgende Massnahmen kommen in Frage:

- Der Bund kann beispielsweise eine Institution wie „Jugend und Musik“, die derzeit in Ergänzung der kantonalen und kommunalen Musikschulen konzipiert wird, unterstützen.
- Der Bund kann gesamtschweizerische Projekte in der Kulturausbildung und im Kulturaustausch fördern. Aus dem Musikbereich sind dies beispielsweise der schweizerische Jugendmusikwettbewerb sowie schweizerische Jugendchöre und -orchester diverser Richtungen zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses.
- Es gilt möglichst vielen Menschen den Zugang zu den Kulturen zu ermöglichen und ihre Bedeutung für sie selber erfahrbar zu machen. Diese Hinführung ist üblicherweise die Aufgabe der Schule. Soweit diese nicht vollständig erfüllt ist, kann die bundesstaatliche Kulturförderung helfen, diese Lücken zu schliessen oder Wege zur Kultur zu entwickeln.

- Der Bund kann Institutionen zur Leseförderung, zur Bekämpfung des Illettrismus (etwa ein entsprechendes Netzwerk, aber auch die Tätigkeit von Vereinen wie „Lesen und Schreiben“, „lire et écrire“) mitfinanzieren.

Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, dass der Bund die Kantone bei deren Tätigkeit unterstützt, indem er beiträgt zur Schaffung der Voraussetzungen für die allgemeine kulturelle Bildung an den Schweizer Schulen (z.B. durch die Mitfinanzierung entsprechender Lehrmittel).

Für den Bereich der Musikausbildung wird 2004 ein Bericht des Bundesamtes für Kultur vorliegen. Dieser wird in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten erstellt. Er gibt einen Überblick über die heutige Situation der Musikausbildung in der Schweiz und stellt einen Massnahmenkatalog vor.

Kulturgemeinschaften (Art. 12)

Die Anzahl der in der Schweiz vertretenen Kulturen hat sich in den letzten Jahrzehnten auf über hundert Sprach- und Kulturgemeinschaften erhöht. Jede einzelne dieser Kulturen trägt zur kulturellen Vielfalt der Schweiz bei. Ein Teil dieser Sprach- und Kulturgemeinschaften kann mehr Mitglieder aufweisen als beispielsweise die rätoromanische Sprachgemeinschaft. Die wenigsten der immigrierten Sprach- und Kulturgemeinschaften verfügen - neben der ihnen abverlangten Integrationsleistung – über Möglichkeiten, ihre angestammte Kultur zu pflegen. Zum Verständnis der Pflege der kulturellen Vielfalt der Schweiz gehört, dass auch quantitativ bedeutende Kulturen der zugewanderten Bevölkerung in der Schweiz bei nachweisbarem Bedarf bundesstaatlich unterstützt werden.

Da die gegenseitige Kenntnis der in der Schweiz gelebten Kulturen zum Zusammenhalt des Landes und zur Integration aller in der Schweiz vertretenen Sprach- und Kulturgemeinschaften beiträgt, unterstützt der Bund die Öffnung der Kulturen. Ihm geht es darum, in die verschiedenen Kulturen, ihre Geschichten, ihre Formen und ihre Ausdrucksweisen einzuführen.

Der Bund unterstützt den Dachverband der Fahrenden, die Radgenossenschaft der Landstrasse, durch jährliche Beiträge, die im Bundesbudget eingestellt sind. Die Radgenossenschaft berät Fahrende in allen Fragen, die sich aus der fahrenden Lebensweise ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit Stand- und Durchgangsplätzen, mit Gewerbepatenten oder Schule.

Ausserdem unterstützt der Bund die 1997 geschaffene Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“. Sie hat den Auftrag, die Lebensbedingungen der fahrenden Bevölkerung in der Schweiz zu sichern und zu verbessern und einen Beitrag zur Wahrung des kulturellen Selbstverständnisses dieser Minderheit zu leisten, die in unserem Land während langer Zeit diskriminiert und verfolgt wurde.

Vorsorgeeinrichtungen (Art. 13)

Die Vorsorge der Kulturschaffenden fällt unter den Regelungsbereich des Sozialversicherungsgesetzes. Es wird zur Zeit die Implementierung in das Sozialversicherungsgesetz (BVG) geprüft. Da das BVG die spezifischen Bedingungen der Kulturschaffenden nur unzureichend berücksichtigt und weil in diesem Gebiet grosser Handlungsbedarf besteht, greift das KFG diesen Regelungsbereich auf. Dabei hält es sich an den vom BVG vorgegebenen Rahmen und konkretisiert diese für die spezifischen Arbeits- und Existenzbedingungen für Kulturschaffende.

Nicht selten sind Künstlerinnen und Künstler nur ungenügend gegen die Folgen eines Erwerbsausfalls wegen Invalidität, Tod oder Alter abgesichert. Künstlerinnen und Künstler meint den Berufsstand professionell tätiger Kunstschaffender. Zum einen führen die unterdurchschnittlichen Einkommen in der Kultur dazu, dass Kunstschaffende weder über eigenes Vermögen verfügen (3. Säule) noch einen Anspruch auf mehr als die AHV-Minimalrente haben. Zum anderen haben sie häufig keine 2. Säule, da sie als Selbstständigerwerbende oder wegen der Besonderheiten der künstlerischen Einkommenserzielung (befristete Aufträge bei wechselnden Auftraggebern, häufiger Wechsel zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, ungenügende berufliche Anerkennung) nicht dem BVG-Obligatorium unterstellt sind. Dies hat zur Folge, dass viele Kunstschaffende spätestens im Alter auf Sozialleistungen angewiesen sind, selbst wenn sie ihr ganzes Leben gearbeitet haben. Durch die Verbesserung der Vorsorge der Kunstschaffenden wird der Bund von der allfälligen Ausrichtung von Sozialleistungen entlastet.

Die Verbesserung der Vorsorgesituation für die Künstlerinnen und Künstler ist zentraler Bestandteil der Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen (Art. 4) und trägt zur Sicherung einer vielfältigen Kultur (Art. 3) bei.

Die in Artikel 13 in Aussicht gestellte Beteiligung an die Kosten nationaler Vorsorgeeinrichtungen ist ohne eine adäquate Erhöhung des Kulturförderbudgets nicht umsetzbar.

Kulturelle Organisationen (Art. 14)

Kulturelle Organisationen ist ein Sammelbegriff für gesamtschweizerisch tätige Organisationen von professionellen Kunst- und Kulturschaffenden, von kulturell tätigen Laien sowie für gesamtschweizerisch tätige Organisationen kulturellerhaltender und kulturvermittelnder Institutionen sowie Dachverbände als Zusammenschlüsse solcher Organisationen. „Gesamtschweizerisch“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf kulturelle Organisationen, deren Mitglieder aus verschiedenen Landesteilen stammen und ihre Aktivitäten in mindestens zwei Sprachregionen ausüben. Die gesamtschweizerische Tätigkeit kann ebenfalls erfüllt werden, wenn eine in einem Landesteil tätige Organisation kontinuierlich mit vergleichbaren Organisationen in anderen Landesteilen zusammenarbeitet.

Die kulturellen Organisationen sind wichtige Interessenvertreterinnen ihrer Mitglieder und der kulturellen Belange im allgemeinen; sie leisten wertvolle und professionelle Arbeit beispielsweise durch die Information ihrer Mitglieder in kulturpolitischen Belangen, die Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen Belangen der

Vermittlung und Nutzung ihrer Werke, die Vertretung der Interessen der Mitglieder in der schweizerischen Öffentlichkeit und durch internationale Zusammenarbeit. Aus diesen Gründen werden die kulturellen Organisationen zu sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und kulturpolitischen Fragen sowie zu den Förderkonzepten (Art. 23 Abs. 1) und zur Evaluation (Art. 24 Abs. 2) angehört.¹⁹ Der Anhörung der kulturellen Organisationen zu den genannten Fragen ist unabhängig von ihrer Unterstützung durch das Bundesamt für Kultur.²⁰

Die kulturellen Organisationen leisten neben den oben genannten eigenen Aktivitäten einen wichtigen Beitrag zur Selbsthilfe und zur Nothilfe der Kulturschaffenden. Diese sind von grosser Bedeutung, da in vielen Biographien auch von bekannten Kulturschaffenden immer wieder Phasen von sozialer Härte festzustellen sind. Institutionen wie die Anlaufstelle „Suisseculture Contact“ sowie der Nothilfefonds „Suisseculture Sociale“ ermöglichen eine rasche und gezielte Hilfe in Notsituationen und sind für die Sicherung eines kontinuierlichen Kulturschaffens wichtig.

Forschung (Art. 15)

Als Sinnggebung und Orientierungshilfe, als Ausdrucksmöglichkeit und als Wirtschaftsbereich gewinnt Kultur in der Krise wie bei guter Konjunktur an Bedeutung. Und trotz beachtlicher Beteiligung der Wirtschaft an der Kulturfinanzierung wird von der öffentlichen Hand ein stärkeres und vor allem ein dauerhaftes Engagement erwartet. Um richtig und wirksam handeln zu können, bedarf es gesicherter Kenntnisse über die Kulturen, über die Kulturschaffenden, über die Arbeitsbedingungen im Kulturbereich, über die Rezeption kultureller Werke und weiteres mehr. Solches Wissen ist heute in der Schweiz nicht in genügender Aussagekraft vorhanden.

Innerhalb der Bundesverwaltung wird in beachtlicher Breite angewandte Forschung im Dienst der zu erfüllenden Aufgaben (Ressortforschung) betrieben. Die Spanne reicht von der Bearbeitung soziokultureller Erscheinungen (Beispiel: Illettrismus) über Untersuchungen der Lage gesellschaftlicher und kultureller Minderheiten (Beispiel: Fahrende), die Behandlung von Bedürfnissen besonderer Altersgruppen (Beispiel: Partizipation der Jugendlichen), ausgewählte naturwissenschaftlich-technische Fragen (Beispiel: Entsäuerung und Verfestigung von Papier) bis hin zu kunsthistorischen Arbeiten im engeren Sinn (Beispiel: Aufarbeitung von Kunstsammlungen des Bundes).

Andererseits bestehen wenig systematische Verbindungen zwischen den Forschungsinstitutionen und Forschungsbereichen, da die Fragestellungen und die Zugehörigkeit zu verschiedenen Fakultäten, Fachbereichen und sonstigen Trägern die Zusammenarbeit und die Erfassung der Erkenntnisse erschweren. Deshalb ist eine systematische Förderung und Vermittlung der entsprechenden Forschung sowie einer Institution nötig, die solide Daten erhebt und alle kulturpolitisch relevanten Fragen (z.B.

¹⁹ Vgl. Artikel 4 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 17. Juni 1991. SR 172.062

²⁰ Die Voraussetzungen für die Unterstützung der kulturellen Organisationen werden in der entsprechenden Verordnung festgelegt. Die Unterstützung von kulturellen Organisationen, die vornehmlich im Bereich Schule, Ausbildung und Wissenschaft tätig sind, ist primär Sache der entsprechenden Bildungserlasse. Hier kann das KFG allenfalls subsidiär eingreifen.

Produktions- und Arbeitsverhältnisse der Kulturschaffenden und der Kulturwirtschaft) zuhanden von Öffentlichkeit und Politik aufarbeitet.

Artikel 21 und 23 KFG sehen vierjährlich Konzepte für eine kohärente Kulturförderung vor. Zu deren Entwicklung und zum gezielten und überprüfbaren Einsatz des Kulturbudgets bedarf es einer für alle beteiligten Kulturförderinstanzen gleiche Entscheidungsbasis, die nur eine wissenschaftliche Erarbeitung kulturpolitisch relevanter Grundlagen bieten kann.

Kompetenzzentren (Art. 16)

Der Bund kann Beiträge leisten an die Errichtung von nationalen Kompetenzzentren, die in einzelnen Kulturbereichen wissenschaftlich, dokumentarisch oder aus- und weiterbildungsbezogen in der Schweiz Einzigartiges leisten. Dazu gehört insbesondere die gezielt verstärkte Unterstützung von Kompetenzzentren wie die Schweizerische Stiftung für die Photographie, die Cinémathèque Suisse, das Schweiz. Institut für Kinder- und Jugendmedien, die Schweizerische Theatersammlung, das Schweizerische Institut für Kunstwissenschaft oder die Fonoteca Nazionale Svizzera.

2. Abschnitt: Kulturelles Erbe (Art. 17-18)

Kulturgüter (Art. 17)

Der Bund kann Kulturgüter erwerben, sammeln, sichern, inventarisieren, erforschen, zugänglich machen und vermitteln. Stossrichtung der Pflege des kulturellen Erbes durch den Bund ist seine gezieltere und selektivere Sammeltätigkeit. Gleichzeitig gilt es, durch eine bessere Vermittlung die nachwachsenden Generationen von der Bedeutung der Geschichte zu überzeugen.

Die kann geschehen durch den Ankauf von Werken aus allen zeitgenössischen Kunstsparten, beispielsweise für die Bundesdesignsammlung, für die Bundeskunstsammlung oder für die Schweizerische Landesbibliothek.

Der Bund pflegt das kulturelle Erbe der Schweiz durch Sammeln, Sichern, Inventarisieren, Erforschen, Zugänglichmachen und Vermitteln. Er betreibt eigene Einrichtungen und fördert von Dritten getragene Institutionen. Er hilft mit, das Kulturerbe anderer Länder zu respektieren und zu bewahren. Er regelt den internationalen Kulturgütertransfer, soweit er die Schweiz berührt, und er kann wichtige Werke der schweizerischen Kultur aus dem In- und Ausland erwerben.

Dies geschieht durch die Erneuerung des SLM im Projekt "Neues Landesmuseum"²¹, die Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 und den Erlass des Kulturgütertransfergesetzes²², das Entwickeln einer Politik zur Erhaltung des nationalen Gedächtnisses (einschliesslich einer allfälligen Einführung einer gesetzlichen

²¹ Bundesgesetz über die Stiftung Schweizerisches Landesmuseum (Entwurf), BBl 2003 611; Botschaft zum Bundesgesetz über die Stiftung Schweizerisches Landesmuseum vom 29. November 2002, BBl 2003 535.

²² SR 444.1

Ablieferungspflicht)²³, die Definition allgemeingültiger Standards etwa in Bezug auf Inventarisierung, Konservierung, Digitalisierung und Kooperation in Zusammenarbeit unter den Sammlungsinstitutionen²⁴ sowie der systematischen Erhaltung audiovisueller Werke²⁵, darunter der Fotografie²⁶.

Einrichtungen (Art. 18)

Der Bund führt gemäss Absatz 1 von Artikel 18 KFG das Schweizerische Landesmuseum mit seiner Zweigstelle und den Aussenstellen sowie die Sammlung Oskar Reinhardt und das Museum Vela (kultur- und kunstgeschichtliche Sammlungen), die Schweizerische Landesbibliothek, das Schweizerische Literaturarchiv und das Centre Dürrenmatt als Spezialsammlungen, die Gottfried Keller-Stiftung sowie das Eidgenössische Archiv für Denkmalpflege. Er verbessert die Rahmenbedingungen der bundeseigenen Institutionen (SLB, SLM, Nationale Informationsstelle für Kulturgütererhaltung NIKE, Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS).

Die Gründung und der Betrieb weiterer bundeseigener Einrichtungen gemäss Absatz 2 von Artikel 18 KFG bedarf besonderer Parlamentsbeschlüsse. Weiter kann der Bund Finanzhilfen an Investitionen und an den Betrieb von Einrichtungen und Netzwerken leisten, insbesondere an Archive, Bibliotheken und Museen für deren Sammlungen. Dazu gehört insbesondere die gezielt verstärkte Unterstützung von Netzwerken wie Memoriav.

Der Bund nimmt seine Aufgaben aktiv und in eigener Verantwortung wahr. Er betreibt und unterstützt Einrichtungen, die zur Sammlung, Erhaltung, Erforschung und Vermittlung der Kultur in der Schweiz Einzigartiges leisten und die in ihrem Gebiet unentbehrlich sind. Darunter fallen auch Institutionen, die aufgrund des Forschungsgesetzes unterstützt werden können. Wo keine Spezialerlasse vorhanden sind, schafft Artikel 18 KFG die gesetzliche Grundlage für den Betrieb eigener Einrichtungen sowie für die Unterstützung von Einrichtungen, die kulturelle Leistungen von gesamtschweizerischem Interesse erbringen.

3. Abschnitt: Kulturaustausch (Art. 19-20)

Kulturaustausch im Inland (Art. 19)

Kulturaustausch im Inland ermöglicht der Bevölkerung, die Vielfalt des Landes erlebbar zu machen. Er dient dem inneren Zusammenhalt der Eidgenossenschaft. Kulturelle Projekte sind geeignet, den Dialog sowohl zwischen den schweizerischen Sprach- und Kulturgemeinschaften wie auch zwischen diesen und den Angehörigen nichtschweizerischer Kulturen und Sprachen in unserem Land zu fördern. Verstärkte Integration der „sechsten Schweiz“ kann ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu

²³ Auftrag EDI (im Gang).

²⁴ Aufgrund der geltenden Erlasse (Archivgesetz, Landesbibliotheksgesetz usw.) und in Umsetzung der BR-Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz.

²⁵ Unterstützung des Vereins Memoriav.

²⁶ Eingliederung des BB über angewandte Kunst in das KFG.

einem neuen schweizerischen Selbstverständnis sein. Gerade beim Kulturaustausch ist es wichtig, nicht nur vom Kunstschaffen, sondern von einem weiten Kulturbegriff auszugehen. Kulturelle Erwachsenenbildung und soziokulturelle Animation zielen auf die alltäglichen Lebensbedingungen, auf Ausdrucksmöglichkeiten und Auseinandersetzungsformen der breiten Bevölkerung ab.

Für die Kulturschaffenden bedeutet der Kulturaustausch im Inland die Möglichkeit, ihr Wirkungsfeld über den eigenen Sprach- und Kulturraum in andere Landesteile der Schweiz zu erweitern. Es geht nicht nur um Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern in den anderen Regionen der Schweiz, sondern auch um vertiefte Auseinandersetzung und Begegnung, um Mentalitätsunterschiede verstehbar zu machen und in einen Dialog zu treten.

Ganz grundsätzlich kann die Unterstützung von Publikationen, Zeitschriften dem Kulturaustausch im Inland dienen. Für den Bereich der Ausstellungen kann der Kulturaustausch im Inland bedeuten, dass nur solche Wanderausstellungen oder Ausstellungen unterstützt werden, die eine Zusammenarbeit zwischen den Sprachregionen bedingen. Ähnliches gilt für Tanz und Theater: Als Voraussetzung für eine mögliche bundesstaatliche Unterstützung müssen die Aufführungsorte so vorgesehen sein, dass sie den kulturellen Austausch zwischen den Regionen beabsichtigen. Im Musikbereich bedeutet dieses Prinzip, dass beispielsweise die Zusammenarbeit zwischen Komponistinnen bzw. Komponisten und Orchestern aus verschiedenen Sprachregionen gefördert werden. In der Literatur sind die Übersetzungen und Lesungen geeignete Instrumente, um den Austausch zwischen den Sprachregionen zu fördern.

Kulturaustausch mit dem Ausland (Art. 20)

Der Bund kann Unterstützung leisten für die Beteiligung der Schweiz an regelmässigen wiederkehrenden kulturellen Veranstaltungen im Ausland, die Förderung der Begegnung schweizerischer und ausländischer Kulturschaffender, Tournée, Auftritte und Ausstellungen im Ausland, das Übersetzen und Vermitteln der Schweizer Literaturen, die Präsenz ausländischer Kulturgüter, Kulturschaffender und Ensembles in der Schweiz.

Die Kultur der Schweiz bezieht ihren Reichtum aus der Vielfalt des Landes und aus ihrer internationalen Vernetzung und dem Austausch mit Kulturen anderer Länder. Die nationalen Bindungen sind lockerer geworden, so wie sich die ökonomischen Bewegungen globalisiert haben. Das kulturelle Schaffen antwortet weniger denn je auf nationale Belange, sondern auf alle Menschen betreffende Herausforderungen dieser Zeit. Das Bewusstsein, auch politisch und kulturell Bestandteil der Weltgemeinschaft zu sein, hat sich durchgesetzt. Kulturschaffende sind gern gesehene Botschafterinnen und Botschafter, wenn sie in den Dialog mit den anderen Kulturen eintreten. Der Kulturaustausch mit dem Ausland zielt auf den interkulturellen Dialog, der gesellschaftliches, kulturelles und künstlerisches Wissen in beide Richtungen vermittelt. Wichtige Instrumente des Kulturaustauschs mit dem Ausland sind die Aussenstellen von Pro Helvetia, die als kulturelle Drehscheiben funktionieren und Kulturschaffende

der Gastländer in die Schweiz vermitteln und Schweizer Kulturschaffenden zu Begegnungen mit der lokalen Kultur verhelfen.

Mit dem Ende der bipolaren Weltordnung 1989 setzte eine Neubeurteilung der Rolle der Kultur in der Aussenpolitik der Schweiz ein. Sichtbares Zeichen dieser Wandlung ist das eigens der Kultur gewidmete Kapitel „Offenheit zum Dialog und Achtung kultureller Vielfalt“ des aussenpolitischen Berichtes des Bundesrates vom Jahr 2000.²⁷ Dabei stehen im Vordergrund der Ausbau des Dialogs zwischen den Kulturen und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses durch kulturelle Zusammenarbeit. In beiden Massnahmen sehen wir wertvolle Hilfen, nationale und internationale Konflikte zu verhindern.

Der Bund vertritt die Interessen der Schweiz in der internationalen Kulturpolitik, schliesst entsprechende völkerrechtliche und privatrechtliche Verträge (z. B. Rahmenübereinkommen vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten) ab und entsendet Vertretungen in internationale Organisationen und zu internationalen Kongressen. So kann er den Kulturaustausch mit dem Ausland, die Präsenz der Schweizer Kulturen im Ausland und die Präsenz ausländischer Kulturen in der Schweiz fördern. Dazu verstärkt der Bund die Zusammenarbeit unter den zuständigen städtischen, kantonalen und bundesstaatlichen Behörden und unter den inländischen Akteuren mit auslandsbezogenen Tätigkeiten, verbessert die Ausbildung der Kulturattachés an den Schweizer Botschaften und vergrössert das Netz der kulturellen Aussenstellen in wichtigen Zentren der Welt. Der Bund kann die Beteiligung Schweizer Kulturschaffender an regelmässigen, im Ausland stattfindenden Veranstaltungen (Messen, Biennalen, Triennalen etc.), Tournée von Kulturschaffenden und Ausstellungen sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Kulturschaffenden unterstützen. Im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeiten (Musée Suisse Gruppe; SLB u.a.) nutzt der Bund seine Möglichkeiten, Ausländerinnen und Ausländern die hiesigen Kulturen näher zu bringen. In der Schweiz kann er dazu beitragen, ausländische Kulturen mit zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern bekannt zu machen und diese in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Um die Präsenz der Schweizer Literaturen in den anderssprachigen Landesteilen und im Ausland zu erhöhen, kann der Bund Übersetzungen und Vermittlungsleistungen unterstützen.

1.5 Drittes Kapitel: Durchführung (Art. 21-39)

1. Abschnitt: Finanzierung (Art. 21-22)

Bereitstellung der Mittel und Berichterstattung (Art. 21)

Alle Massnahmen der bundesstaatlichen Kulturförderung in allen Förderbereichen sind als Einheit zu verstehen. Dem entsprechend werden sie alle paar Jahre gesamthaft und in ihrem Zusammenhang gesehen und beurteilt. Der Bund legt in seiner Botschaft an das Parlament für diese Perioden Schwerpunkte und deren Prioritäten fest und stellt deren Finanzierung sicher. Das gilt für die bundeseigenen Massnahmen wie auch für die

²⁷ BB1 2001 302.

Massnahmen zugunsten Dritter. Die jährliche Verabschiedung des Budgets bleibt dem Parlament vorbehalten.

Die Hinwendung zu Mehrjahresprogrammen und Schwerpunktsetzungen gestaltet bestehende Ansätze konsequent weiter. Schwerpunktbildungen haben sich auch im Bereich Bildung, Forschung und Technologie bewährt.²⁸ Schwerpunkte und Vierjahresprogramme setzten auch andere kulturelle Institutionen wie die Stiftung Pro Helvetia²⁹, die Stiftung Bibliomedia Schweiz, die Stiftung Zukunft Schweiz oder bei der Bundesfilmförderung³⁰; der gleiche Weg soll in der Ausgestaltung der Verhältnisse zur künftigen Stiftung Schweizerisches Landesmuseum beschritten werden³¹. Vierjahrespläne erlauben es, einmal pro Legislatur, sämtliche Kosten der Kulturförderung aufzuzeigen, was der politischen Transparenz dient.

Bei der Erarbeitung der Schwerpunkte in der Kulturförderung spricht sich der Bund mit den Kantonen, Städten und Gemeinden ab. Ziel des koordinierten Vorgehens von Bund, Kantonen und Gemeinden ist der wirkungsgerichtete Einsatz der Mittel. Dabei können bisherige Strukturen der Zusammenarbeit genutzt werden.

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung für jeweils mehrere Jahre die Schwerpunkte der Massnahmen in der Kulturförderung. Die Bundesversammlung bewilligt für die Durchführungszeit mit einfachem Bundesbeschluss einen Zahlungsrahmen. Nach Ablauf der Kreditperiode berichtet der Bundesrat den Eidgenössischen Räten über die Verwendung der Mittel.

Verteilung der Mittel (Art. 22)

Das Departement teilt die zur Verfügung stehenden Mittel jährlich den Massnahmenbereichen zu. Dabei berücksichtigt es die Förderkonzepte. Die Regelung, die zur Verfügung stehenden Mittel jährlich den Massnahmenbereichen zuzuteilen, entspricht dem Verfahren der Mittelverteilung im Bereich Bildung, Forschung und Technologie, aber auch in den Bereichen Filmförderung, Heimatschutz und Denkmalpflege, wobei bei letzteren für den Verteilplan nicht das Departement des Innern, sondern das Bundesamt für Kultur zuständig ist.

2. Abschnitt: Förderkonzepte, Evaluation, Statistik

Förderkonzepte (Art. 23)

Gemäss Artikel 23 erlässt das Departement durch Verordnung für die einzelnen Massnahmenbereiche Förderkonzepte auf eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren. Die Konzepte setzen die Ziele, die mit den bundesstaatlichen Förderung auf allen Gebieten der Kulturförderung erreicht werden sollen, bezeichnen die Massnahmen und legen die massgeblichen Kriterien für die Förderung fest. Förderkonzepte, Verteilpläne und Evaluationen bilden eine Einheit und sichern eine wirkungsvolle und überprüfbare Kulturförderung.

²⁸ Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004-2007 vom 29. November 2002 (Behandlung im Parlament) BBl 2002 2363 ff.

²⁹ Botschaft über die Finanzierung der Tätigkeiten der Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 2004-2007 vom 28. Mai 2003, BBl 2003 4885ff.

³⁰ Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur (FiG) vom 14. Dezember 2001, SR 443.1.

³¹ Botschaft zum Bundesgesetz über die Stiftung Schweizerisches Landesmuseum, BBl 2003 I 535.

Es hört dazu die Kantone, die Städte und Gemeinden sowie die kulturellen Organisationen an.³²

Evaluation (Art. 24)

Förderkonzepte und Fördermassnahmen müssen regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft werden. Nur so ist eine Transparenz der Konzepte und Massnahmen gegeben. Deshalb sind auch die Ergebnisse der Überprüfung zu veröffentlichen. Das zuständige Bundesamt gibt den Fachkommissionen (Art. 34) wie den interessierten Kreisen (Kantone, Städte und Gemeinden, kulturelle Organisationen, Private, weitere Fachstellen) Gelegenheit, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen.³³ Das Departement regelt das Evaluationsverfahren in einer Departementsverordnung. Es sieht verschiedene stufengerechte Evaluationsmodelle vor.

Statistik (Art. 25)

Eine Statistik über die Organisationen und Einrichtungen sowie die Finanzierung der Kultur in der Schweiz erlaubt, die kulturelle Ausstattung und die kulturelle Vielfalt der Schweiz angemessen abzubilden. Die Erhebungen im Bereich Kulturwirtschaft ermöglichen, die Bedeutung kultureller Tätigkeiten zu würdigen, die entsprechenden Leistungen der Kultur für das Bruttoinlandprodukt auszuweisen und adäquate Förderinstrumente für die Kultur als Wirtschaftszweig zu entwickeln.

Eine Kulturstatistik ergänzt die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen der Kulturförderung (Art. 15) und bildet zusammen mit dieser die Grundlage für die Entwicklung der in Artikel 21 und 23 vorgesehene Gesamtschau der bundesstaatlichen Fördermassnahmen.

Erste Ansätze für eine Kulturstatistik haben das Bundesamt für Kultur zusammen mit dem Bundesamt für Statistik erarbeitet.

3. Abschnitt: Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung (Art. 26-28)

Formen der Finanzhilfen (Art. 26)

Finanzhilfen werden ausgerichtet, namentlich als nicht rückzahlbare Geldleistungen, Defizitgarantien, Zinszuschüsse, Bürgschaften oder bedingt rückzahlbare Darlehen. In der Praxis werden bisher fast ausnahmslos nicht rückzahlbare Finanzhilfen ausgerichtet. Staatsgarantien für Ausstellungen und Tourneen können gegeben werden, wenn die Bundesversammlung entsprechende Finanzmittel spricht.

³² Vgl. Artikel 4 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 17. Juni 1991: SR 172.062

³³ Vgl. Artikel 4 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 17. Juni 1991: SR 172.062

Andere Formen der Unterstützung (Art. 27)

Unterstützung kann auch durch Sachleistungen, Einsatz von Fachleuten, Beratung, Ausstellen von Zeugnissen und Empfehlungen sowie durch die Übernahme von Patronaten geleistet werden.

Zusprache (Art. 28)

Die zuständige Stelle spricht Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung zu. Mit juristischen Personen, die regelmässig Finanzhilfen beziehen, können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die in Absatz 2 genannten Leistungsvereinbarungen ermöglichen dem Bund, das kulturelle Schaffen partnerschaftlich, zielgerichtet und wirkungsorientiert zu unterstützen.

Vierter Abschnitt: Zuständigkeit (Art. 29-34)

Das Gesetz bestimmt Aufgaben und Zuständigkeit der verschiedenen Stellen des Bundes sowie deren Zusammenarbeit. Dies gilt für die Organe des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten, die Stiftung Pro Helvetia und das BAK.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 29)

Der Bundesrat kann zur Vereinfachung der internationalen Zusammenarbeit internationale Abkommen über technische Massnahmen der Kulturförderung abschliessen.

Weiter kann er internationale Abkommen über die Beteiligung an internationalen Kulturfördermassnahmen abschliessen.

Bundesamt für Kultur (Art. 30)

Dem Bundesamt für Kultur (Bundesamt) obliegt die Durchführung der Massnahmen nach Artikel 7 Abs. 2, 3 und 4, Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 dieses Gesetzes.

Es gestaltet eine umfassende Kulturpolitik des Bundes und setzt sie um. Artikel 6 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000³⁴ bestimmt das Bundesamt als Fachbehörde für kulturpolitische Grundsatzfragen, für Kulturförderung und für die Erhaltung und Vermittlung kultureller Werte.

Ziel des Kulturförderungsgesetzes ist es, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesstellen und nahestehender Institutionen sowie deren Zusammenarbeit zu bestimmen. Im Grundsatz gilt, dass das Bundesamt als Einheit der Bundesverwaltung Aufgaben mit dem Charakter von staatlichem Handeln im engeren Sinn übernimmt:

³⁴ SR 172.212.1

- Aufgaben mit hoheitlichem Charakter;
- Aufgaben im Sinn der (offizialisierten) Repräsentation der Eidgenossenschaft;
- Aufgaben im Bereich staatlicher Wettbewerbe;
- Aufgaben mit besonderer politischen Sensibilität;
- Aufgaben, die die Nähe zu politischen und administrativen Entscheidungsinstanzen erfordern;
- Aufgaben, die bildungsnah sind, oder
- Aufgaben im Bereich der Soziokultur.

Im Bereich der Vermittlung (Art. 10) koordinieren das Bundesamt und die Stiftung Pro Helvetia ihre Tätigkeit im Rahmen periodischer Absprachen. Diese stehen in engem Zusammenhang mit den Förderkonzepten.

Stiftung Pro Helvetia (Art. 31)

Der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia obliegt die Durchführung der Massnahmen nach Artikel 7 Abs. 1, Artikel 10, 19 und 20 dieses Gesetzes. Dies sind im wesentlichen:

- Aufgaben, die nicht einer politischen oder administrativen Einflussnahme ausgesetzt werden sollten (Kunstförderung) oder
- Aufgaben, die organisatorische Flexibilität und kurze Reaktionszeit erfordern.

Die Stiftung Pro Helvetia ist die bundesstaatliche Förderinstanz in allen Kunstsparten (visuelle Künste: neue Medien, bildende Kunst und Design; Musik; Literatur; Theater; Tanz); davon ausgenommen ist der Film, der wegen seiner spezifischen verfassungsmässigen Grundlage eine Ausnahmestellung einnimmt (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. d). Sie übernimmt Einzel-, Projekt- und Veranstaltungsförderung mit allen Förderformen in allen Kunstsparten ausser dem Film und besorgt den Kulturaustausch.

Damit wird dem autonomen Status der Kulturstiftung Rechnung getragen, die Kulturschaffenden individuelle Unterstützung zukommen lässt.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (Art. 32)

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wirkt durch die zuständige Politische Direktion, durch die Vertretungen im Ausland, durch die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie durch Präsenz Schweiz mit bei der Durchführung der Massnahmen nach Artikel 20 dieses Gesetzes.

Aufgabe des EDA ist, die auslandsbezogenen Aufgaben und Tätigkeiten mit dem Bundesamt und mit der Stiftung zu koordinieren. Als kooperatives Zusammenarbeitsmodell und –instrument mit dem Bundesamt und der Stiftung dient die Pentapartite. In ihr sind das Bundesamt, die Stiftung, die Sektion ‚Kultur und UNESCO‘ des EDA, das DEZA sowie Präsenz Schweiz vertreten.

Das EDA unterstützt Pro Helvetia in ihrer Tätigkeit und unterstützt Vorhaben Dritter. Sofern es eigene Massnahmen ergreift und Anlässe durchführt, zieht es - wo immer möglich - Pro Helvetia bei.

Sektion Kulturgüterschutz im Bundesamt für Zivilschutz (Art. 33)

Bei der Durchführung der Massnahmen nach Artikel 17 dieses Gesetzes wirkt die Sektion Kulturgüterschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz mit.

Fachkommissionen (Art. 34)

Im Fall unzureichender Sachkompetenz kann die zuständige Bundesstelle die Hilfe von Fachkommissionen in Anspruch nehmen. Die Fachkommissionen stellen sicher, dass sachgerecht entschieden wird. Sie werden zu den Förderkonzepten (Art. 24 Abs. 2) und zur Evaluation angehört. Das Departement bestellt die Fachkommissionen und legt deren Organisation sowie die Verfahren fest.

Fachkommissionen können auch die Arbeit von Einrichtungen nach Artikel 18 begleiten. Das Nähere regeln entsprechende Verordnungen.

Fünfter Abschnitt: Verfahren (Art. 35)

Verfahren (Art. 35)

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege. Gemäss Artikel 35 Absatz 1 steht den Betroffenen gegen Verfügungen nach diesem Gesetz der Beschwerdeweg offen. Das Rechtsschutzverfahren richtet sich nach den „allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege“, wozu auch das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934³⁵ über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) und das Bundesgesetz vom 22. März 1974³⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) zählen. Zu beachten ist, dass in Fällen, in denen es um Fragen der Aussenpolitik geht, der Bundesrat die letzte Beschwerdeinstanz ist (Art. 72 VwVG³⁷ i.V.m. Art. 100 Bst. a Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943³⁸ über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG)).

Bei einer Beschwerde ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig. Die Angemessenheitskontrolle wird in Analogie zum Filmgesetz³⁹ ausgeschlossen, weil sich die Angemessenheit in diesem Zusammenhang auf ästhetische Urteile erschöpft und sich deshalb einer beschwerdemässigen Kontrolle entzieht.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 36-39)

³⁵ SR 312.0

³⁶ SR 313.0

³⁷ SR 172.021

³⁸ SR 173.110

³⁹ SR 443.1

In den Schlussbestimmungen geht es vor allem um Fragen des Vollzugs sowie der Aufhebung bzw. Änderung bisherigen Rechts.

Vollzug (Art. 36)

Artikel 36 KFG ermächtigt den Bundesrat zum Erlass der Ausführungsvorschriften. Diese Vollzugskompetenz des Bundesrates ergibt sich direkt aus Artikel 182 Absatz 2 BV. Der Bundesrat ist dabei an die Grundsätze des Legalitätsprinzips gebunden.

Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung das, was die Massnahmen dieses Gesetzes an Präzisierung verlangen. Dazu gehören beispielsweise die Fördermassnahmen in den verschiedenen Kunstsparten, die Frage des Zugangs zur Kultur sowie die Ausgestaltung der Kriterien in der Vorgehensweise bei einer allfälligen Unterstützung herausragender Kultureinrichtungen nach Artikel 9.

Der Entwurf der entsprechenden Verordnungen sollte vorliegen, sobald der Bundesrat das KFG zu Händen des Parlaments verabschiedet.

Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 37)

Artikel 37 KFG sieht die Aufhebung verschiedener Gesetze vor, nämlich den Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1887⁴⁰ betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, den Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1917⁴¹ betreffend die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst, das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994⁴² betreffend die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1999 über Finanzhilfen an die Stiftung Bibliomedia Schweiz in den Jahren 2000-2003. Die genannten Regelungen werden aufgehoben, da sie inhaltlich in dem vorliegenden Gesetz in verfassungsgerechter Form neu geregelt werden.

Änderung bisherigen Rechts (Art. 38)

Artikel 38 KFG sieht die Änderungen verschiedener Gesetze vor, die Schnittstellen zum Kulturförderungsgesetz aufweisen. Mit diesen Änderungen soll die Abstimmung der anderen Kulturerlasse auf Grundsätze und Vorgehensweisen dieses KFG sichergestellt werden.

Referendum und Inkrafttreten (Art. 39)

Der Artikel 39 KFG enthält die übliche Bestimmung über Referendum und Inkrafttreten.

⁴⁰ SR 442.1

⁴¹ SR 442.2

⁴² SR 449.1